

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-30

Ausgabe: 14.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald für das Jahr 2016
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Jahr 2016
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell für das Jahr 2016
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell für das Jahr 2016
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald für das Jahr 2016

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **242.588 EUR**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.361 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR**
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **187.763 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2015** auf **93** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.018,95699 EUR** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **60.361 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2015** auf **93** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **649,04301 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt.

40.431 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2016** in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den **05.09.2016**

gez.

Georg Steinhofer
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom **16.08.2016** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2016** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, Zimmer Nr. 7, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Neukirchen vorm Wald, den **06.09.2016**

gez.

Georg Steinhofer
(Schulverbandsvorsitzender)

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Untergriesbach Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 945.407 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.650 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 755.557 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 388 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.947,31 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Untergriesbach, den 29. August 2016

gez. Duschl
1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.08.2016 SG 31-02; Az. 964 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Untergriesbach, Marktplatz 24, Zimmer-Nr. 02 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Untergriesbach, den 29. August 2016

SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl
1. Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 566.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **425.400,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **213 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.997,1831 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“) wird im Haushaltsjahr 2016 nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0,00 Euro** festgesetzt.

-
6. Der Berechnung der Investitionsumlage für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird mit der maßgebenden Schülerzahl auf **74 Schüler** festgesetzt.
 7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 94.400,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Fürstencell, 02.09.2016

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.08.2016, Aktenz. 964, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Fürstencell, Zimmer Nr. 008 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Fürstencell, den 02.09.2016

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule) (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 717.900 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 246.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **548.900,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **160 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.430,6250 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (ohne die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“) wird im Haushaltsjahr 2016 nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0,00 Euro** festgesetzt.
6. Der Berechnung der Investitionsumlage für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird mit der maßgebenden Schülerzahl nach dem Stand vom

1. Oktober 2009 mit 227 Schüler festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 119.600,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Fürstencell, 02.09.2016

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.08.2016, Aktenz. 964, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus Fürstencell, Zimmer Nr. 008 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Fürstencell, den 02.09.2016

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

B E K A N N T M A C H U N G der **H a u s h a l t s s a t z u n g**
des **Schulverbandes Aicha vorm Wald (Landkreis Passau)**
für das **Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG),
Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art.
63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aicha vorm Wald folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 232.500,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.400,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **134.050,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober **2015** auf **81** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.654,94 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **0,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom

01. Oktober **2015** mit insgesamt **81** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.750,00 Euro festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar **2016** in Kraft.

Aicha vorm Wald, den **04.08.2016**
Schulverband Aicha vorm Wald

gez.

Georg Hatzesberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.08.2016, Az. 964, Sg. 31-02, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Verwaltung der Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, gem. Art. 9 BaySchFG, Art.65 Abs. 3 GO öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Aicha vorm Wald, den 26.08.2016
Schulverband Aicha vorm Wald

gez.

Georg Hatzesberger
Schulverbandsvorsitzender